thanen des Erbfürstenthums Münster zu entrichtende, ausserordentliche Viehs, Erbs, Freiers Gründes, Zehntens, Kapitaliens, Handels, Einwohners und Hausgenoffens, auch Feuerstättens Steuer erhoben, und deren Erträge in eine, unter dem Namen: "Ertraordinaires Militairs Kasse" besonders angeordnete Kasse eingezahlt werden.

135 a. Munster ben 27. September 1805. (Rückfehr ber ausgewanderten Militair=Dienstpflichtigen.)

Ronigl. Kriege und Domainen = Rammer.

136. Munster ben 1. Octob. 1805. (E. 7. b. Abliche Guter.)

Ronigl. preuß. Regierung. (Unter tonigl. Titulatur.)

Da nach der Borschrift des Allg. Landrechts P. II. Tit. IX. S. 51. Personen burgerlichen Standes ohne befondre landesherrliche Erlaubnig feine adliche Guter befiben tonnen; bennoch aber haufig Falle vortommen, bag über ben Berkauf abelicher Guter an Burgerliche Punttationen und Contrafte, unter bem Borbehalt ber Beibringung bes Confenfes, geschloffen worden; daß bei Gubhastationen, unter dem nämlichen Borbehalt, Abjuditas tionen erfolgen; endlich auch Personen abelichen Standes ihren Rahmen hergeben, um ben burgerlichen Raufer gu begunftigen; - aus biefen Migbrauchen aber allerhand Streitigkeiten und Prozesse entstehen; - fo wollen Bir, um folche fo viel moglich abzustellen, Guch (bie fammt= lichen Gerichte in Cleve, Munfter, Effen, Elten, Mart und Werden) zuvorderst, so viel die gerichtliche Aufnahme bergleichen Contratte betrifft, auf die bestimmte Borfchrift ber Ger. Dron. P. II. Tit. 2. S. 27. verweisen, wornach, wenn auf ausbruckliches Berlangen ber Partheien ber Contratt ausgefertigt wird, in ber Ausfertigung felbst ber Mangel bes Confenses ausbrudlich angeführt werden muß, wobei es sich von felbst verstehet, daß von einem burgerlichen Raufer, wenn ihm foldergestalt die Quali= fication ermangelt, aus einer Punktation so wenig auf gerichtliche Vollziehung geflagt, als weniger eine protestativische Eintragung nachgesucht werden kann.

Bei den öffentlichen Subhastationen adelicher Güter kann zwar dem Bürgerlichen das Licitiren nicht verwehret werden, es kann aber demselben der Zuschlag nicht erstheilet, noch das Grundstück ihm adjudiciret werden, wenn er nicht entweder durch Production einer Spezials Bollmacht sich als Mandatarius eines adelichen Käufers, oder für seine Person durch den erhaltenen Consens, nach abgehaltener Licitation im letzten Subhastations. Termin, qualisticiret; und darf auf die Erbietung zur Beibringung des Consenses in einer bestimmten Frist nicht geachtet, sondern das Grundstück muß entweder, dem meistbietend qualisticirten Licitanten zugeschlagen, oder nachdem die Insteressenten darauf bestehen, ein neuer Licitations. Termin angesett werden.

Endlich habt Ihr (die Gerichte) im Fall eine Person abelichen Standes ihren Nahmen hergegeben, und der bürgerliche Käuser den Consens vergeblich nachgesucht, auf die Befolgung der Vorschrift des Allg. Land Rechtes ohne Nachsicht zu halten; und versteht sich übrigens von selbst, daß sowohl der simulirte als wirkliche Käuser sür die Kostenentschädigung und überhaupt alle rechtliche Folgen dieser gesehwidrigen Stipulation verhaftet bleiben.

(Conf. nov. Myl. T. XI. pag. 3044.)

137. Berlin den 17. Octob. 1805. (E. 7. b. Invaliden-

Friedrich Wilhelm, Ronig von Preußen ic.

Festsetzung, daß kein Dominium befugt sein soll, von dem, der königl. Invaliden-Casse gerichtlich zugesprochenen Bermögen eines besertirten Soldaten oder Cantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den ihr zugesprochenen, demselben zufallenden Erbschaften den sonst üblichen Absschoß zu nehmen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 3055.)

138. Münster den 29. Oct. 1805. (E. 7. 5. Familien= Fidei = Commisse.)

Ronigl. preuß. Regierung.

Bekanntmachung, daß der S. 39. des 4ten Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechtes, in Ansehung der